

23.12.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6146 vom 29. November 2021
der Abgeordneten Stefan Engstfeld und Josefine Paul BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/15782

Trennung inhaftierte Mütter und ihrer Kinder

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Eine Inhaftierung stellt nicht nur für die Inhaftierten selbst, sondern auch für ihre Angehörigen eine Zäsur und eine enorme Belastung dar. Jedes Jahr werden in Nordrhein-Westfalen viele Kinder durch die Inhaftierten von einem Elternteil getrennt. Aktuell sind ungefähr 700 Frauen in Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen inhaftiert. Viele dieser Frauen sind Mütter, einige Inhaftierte verbringen bereits die Zeit der Schwangerschaft in Haft.

Der Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen hat in den letzten Jahren erste Schritte in Richtung eines familiensensibleren Vollzugs getan, die schwierige Situation und besondere Problematik von schwangeren Inhaftierten und inhaftierten Müttern wird aber bis heute kaum thematisiert.

Das Europäische Parlament weist darauf hin, "dass die Folgen von Isolierung und Stress für die Gesundheit der inhaftierten Schwangeren auch negative, wenn nicht bedrohliche Auswirkungen auf das Kind haben können, die es bei der Entscheidung über eine Inhaftierung sehr ernst zu nehmen gilt..."¹. Der Staat hat eine besondere Garantenstellung und muss die Gesundheit gerade auch von Inhaftierten schützen und sicherstellen: Neben der Verpflichtung, die medizinische Betreuung und alle Vorsorgeuntersuchungen anzubieten, die auch außerhalb der Gefängnismauern selbstverständlich sind, sollten aber auch jegliche Belastung und Stress so weit wie möglich von Schwangeren und Gebärenden ferngehalten werden.

Für schwangere Frauen ist eine Inhaftierung meist besonders belastend. Inhaftierte Frauen müssen zum Teil gefesselt entbinden. Manche Gebärende werden von ein bis zwei Bediensteten bewacht und an Händen und/oder Füßen gefesselt. Die Fesselung unterbleibt ausschließlich während des Entbindungsvorgangs im Kreißaal, wobei auch hier in außergewöhnlich gelagerten Ausnahmefällen gefesselt werden kann.

¹ *Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2008 zur besonderen Situation von Frauen im Gefängnis und die Auswirkungen der Inhaftierung von Eltern auf deren Leben in Familie und Gesellschaft. BR-Drucksache 265/08 online: <http://offenesparlament.de/ablauf?schlagworte=Frau&initiative=Europ%C3%A4isches+Parlament>*

In manchen Fällen werden Mütter direkt oder kurz nach der Entbindung von ihren Neugeborenen getrennt. Zwar gibt es eine Mutter-Kind-Einrichtung des Justizvollzugs, dort können aber nicht alle Mütter mit ihren Kindern aufgenommen werden. So haben bei weitem nicht alle Frauen die Möglichkeit, ihr Neugeborenes bei sich zu behalten. Das führt dazu, dass Mütter und Kinder in vielen Fällen durch die Inhaftierung getrennt werden.

Diese Erfahrungen sind sowohl für die inhaftierten Mütter belastend und die Sorge um ihre Kinder kann traumatisierende Folgen haben und wird "als einer der wichtigsten Faktoren für Depressionen und Ängste bis hin zu selbstzerstörerischen Handlungen genannt".²

Aber auch für die betroffenen Kinder stellt dies eine belastende und zum Teil traumatisierende Situation dar. Denn auch für die Neugeborenen bedeutet die Trennung von der Mutter sehr hohen Stress und vielfach eine schwerwiegende Belastung mit häufig nicht absehbaren Folgen.

Der Minister der Justiz hat die Kleine Anfrage 6146 mit Schreiben vom 23. Dezember 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration beantwortet.

1. Wie viele Frauen haben während der Zeit ihrer Inhaftierung in einer Justizvollzugsanstalt seit 2017 in Nordrhein-Westfalen ein Kind bekommen (Aufschlüsselung nach Jahren wird erbeten)?

Justizvollzugsanstalt	2017	2018	2019	2020	2021
Bielefeld-Brackwede	-	-	-	1	1
Bielefeld-Senne	3	1	2	1	1
Duisburg-Hamborn	1	-	1	2	-
Gelsenkirchen	4	4	2	4	2
Iserlohn	-	2	5	2	3
Köln	10	10	5	4	1
Willich II	1	-	1	2	-
Justizvollzugs- krankenhaus Fröndenberg Mutter-Kind- Einrichtung	2	-	1	-	-

2. Wie wurden die unter der Frage 1. genannten Kinder untergebracht (Aufschlüsselung nach Jahren und Aufenthaltsort, ob bei der Mutter, dem Vater, Verwandte, Pflegefamilie etc., wird erbeten)?

Der Landesregierung liegen zur Beantwortung dieser Frage keine Daten vor.

² Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2008 zur besonderen Situation von Frauen im Gefängnis und die Auswirkungen der Inhaftierung von Eltern auf deren Leben in Familie und Gesellschaft. BR-Drucksache 265/08 online: <http://offenesparlament.de/ablauf?schlagworte=Frau&initiative=Europ%C3%A4isches+Parlament>

Die amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistiken erfassen Daten über die Zahl der Inobnahmen, der Unterbringungen bei Pflegefamilien

oder stationären Einrichtungen sowie der Adoptionen. Es wird dabei aber nicht erfasst, ob die Mutter des jeweils betroffenen Kindes zum Zeitpunkt der Geburt inhaftiert war.

3. Auf welcher Grundlage wird zu welchem Zeitpunkt entschieden, ob Mutter und Kind getrennt werden?

Grundsätzlich kann nach § 87 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen das Kind einer Gefangenen, das noch nicht schulpflichtig ist, mit Zustimmung der aufenthaltsbestimmungsberechtigten Person in einer Mutter-Kind-Abteilung einer Anstalt aufgenommen werden, wenn die Gefangene für die Unterbringung dort geeignet ist, ein Platz für sie und ihr Kind zur Verfügung steht und dies dem Wohl des Kindes dient. Vor der Aufnahme ist das Jugendamt zu hören. Eine Trennung von Mutter und Kind kommt nur dann in Betracht, wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen. In diesen Fällen wird das örtliche Jugendamt nach den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII im Einzelfall Maßnahmen zum Schutz des Kindes veranlassen. Die Maßnahmen zum Kinderschutz erfolgen durch die örtlichen Jugendämter als Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.

4. Wie verlaufen Schwangerschaft bzw. Geburt während der Haftzeit (Vorbereitung, Geburt, Nachsorge, etc.)?

Hinsichtlich der Angaben zur medizinischen Versorgung von schwangeren Inhaftierten sowie zu unterstützenden bzw. fördernden Maßnahmen wird im Einzelnen auf die Antwort zu Frage 57 der Große Anfrage 33 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN „Frauen in der Justiz in Nordrhein-Westfalen“ - LT-Drucksache 17/12868 – verwiesen.

Der Transport in die Klinik findet in Begleitung von Vollzugsbediensteten statt, sofern die Gefangene keine Vollzugslockerungen in Anspruch nehmen kann. Bei Schwangeren entfällt bei allen Transporten die Fesselung, es sei denn, diese ist aus besonderen Gründen (Fluchtgefahr) angeordnet. Es werden und wurden Gefangene während der Entbindung nicht gefesselt. Die Entbindung findet nach Möglichkeit ohne Überwachung statt. Die Aufsicht durch Vollzugsbedienstete wird durch die Sicherung der Fluchtwege des Raumes gewährleistet.

5. Welche speziellen Angebote gibt es für Schwangere bzw. Mütter (u.a. Haftvermeidung, vollzugsöffnende Maßnahmen und Offener Vollzug, Mutter-Kind-Plätze im Offenen sowie geschlossenen Vollzug, erweiterte Besuchs- und Kontaktmöglichkeiten.)?

Die Strafzumessung, zu der auch die Entscheidung über die Notwendigkeit gehört, eine vollstreckbare Freiheitsstrafe zu verhängen, ist gemäß.

§ 46 des Strafgesetzbuchs grundsätzlich Sache des Tatgerichts, dem dabei ein weiter Beurteilungs- und Ermessenspielraum zusteht. Das Gericht hat in richterlicher Unabhängigkeit in der Hauptverhandlung die wesentlichen entlastenden und belastenden Umstände festzustellen, zu bewerten und gegeneinander abzuwägen.

Tatgerichtliche Bewertungen und Sanktionen sind daher hinzunehmen, solange sie nicht gegen rechtlich anerkannte Strafzwecke verstoßen oder die erkannte Strafe sich von ihrer

Bestimmung, ein gerechter Schuldausgleich zu sein, so weit löst, dass sie nicht mehr innerhalb des dem Tatgericht eingeräumten Spielraums liegt (Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss vom 29. Juli 2019 – 2 Rev 26/19 –, Rn. 17, juris).

Im Übrigen prüfen die Strafvollstreckungsbehörden auf Antrag der Verurteilten, ob und inwieweit die Vollstreckung aufgeschoben werden kann, sofern durch die sofortige Vollstreckung dem Verurteilten oder seiner Familie erhebliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachteile erwachsen.

Art. 293 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch ermächtigt die Länder, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen, wonach die Vollstreckungsbehörde der verurteilten Person gestatten kann, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe nach § 43 StGB durch freie Arbeit abzuwenden. Nordrhein-Westfalen hat hiervon Gebrauch gemacht (Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit). In die Vermittlung der freien Arbeit sind neben der Strafvollstreckungsbehörde auch die Gerichtshilfe und Träger der freien Straffälligenhilfe eingebunden.

Mit Erlass vom 11. Mai 2017 hat das Ministerium der Justiz den Geschäftsbereich gebeten, mit dem Ziel der Effektivierung der Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit sein besonderes Augenmerk auf § 7 Abs. 1 S. 2 der Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit zu legen, wonach die Vollstreckungsbehörde in Ausnahmefällen den Anrechnungsmaßstab insbesondere mit Rücksicht auf Inhalt und Umstände der Tätigkeit oder auf die persönlichen Verhältnisse der verurteilten Person bis auf drei Stunden herabsetzen kann. Dabei wurden Schwangerschaft und die Betreuung minderjähriger Kinder als Anhaltspunkte für das Vorliegen einer solchen Ausnahmesituation explizit benannt.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, in jeder Lage des Verfahrens die Vollstreckung bzw. den Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe durch Tilgung der Geldstrafe abzuwenden.

Unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes wird in jedem Einzelfall geprüft, ob Möglichkeiten der Haftvermeidung bestehen oder eine Unterbringung in der offenen Abteilung der Mutter-Kind-Einrichtung in Fröndenberg möglich erscheint. Eine Mutter-Kind-Einrichtung im geschlossenen Vollzug steht in NRW nicht zur Verfügung, da der Bedarf in diesen Fällen aufgrund der erfolgreichen Enthaltungspraxis bislang nicht besteht. Sollte ausnahmsweise im Einzelfall eine Empfehlung zum Verbleib des Kindes bei der inhaftierten Mutter ausgesprochen werden und eine alternative Lösung nicht zielführend sein, so kann eine Gefangene auch vorübergehend in einem anderen Bundesland (z.B. Niedersachsen) in einer entsprechenden Einrichtung untergebracht werden. Hierzu wird ergänzend auf die Beantwortung der Fragen 69 und 70 der Große Anfrage 33 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN „Frauen in der Justiz in Nordrhein-Westfalen“ - LT-Drucksache 17/12868 – verwiesen.

Erweiterte Besuchsmöglichkeiten werden in den Justizvollzugsanstalten durch die Nutzung von Kinderzimmern oder der Langzeitbesuchsräume ermöglicht. Diese Besuche können zusätzlich zum regulären Besuchskontingent genutzt werden. Zudem werden Mehrbedarfe an telefonischen Kontakten über die Fachdienste sichergestellt. Die Möglichkeit der Videotelefonie steht in den geschlossenen Einrichtungen des Frauenvollzuges zur Verfügung.

Aus dem geschlossenen Vollzug heraus werden bei Bedarf Ausführungen zu Kinderkontakten ermöglicht. Darüber hinaus kann bei vorliegender Eignung der Gefangenen begleiteter oder selbständiger Ausgang gewährt werden.